

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 13. Mai 2026

Dossier Nr. 12368, «Berichterstattung SRF» 13. – 15. April 2026 in Sachen Patrick Fischer

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Mail vom 16. April 2026, worin Sie die Berichterstattung von SRF in Sachen Patrick Fischer wie folgt beanstanden:

«Als unbeteiligter, neutraler Zuschauer und Schweizer Bürger wende ich mich mit dieser Beschwerde an Sie, da mich die Berichterstattung der SRG – insbesondere in der Sendung 10vor10 vom 14. April 2026 – im Zusammenhang mit Patrick Fischer erheblich befremdet und beunruhigt hat. Wiederholt erkennt man ähnliche Muster bei der SRG.

1. Unverhältnismässigkeit der Berichterstattung

Der Kern der Vorwürfe gegen Patrick Fischer betrifft ein gefälschtes Covid-Zertifikat aus einer surrealen Vergangenheit, in welcher alles anders war, als es sein sollte. Unabhängig davon, wie dieser Sachverhalt rechtlich beurteilt wurde und heute moralisch beurteilt werden könnte, entstand bei mir als Zuschauer der Eindruck, dass die mediale Aufarbeitung durch die SRG in keinem angemessenen Verhältnis zur Tragweite des Vorfalls steht.

Inbesondere vor dem Hintergrund, dass:

- der Vorfall mehrere Jahre zurückliegt,*
- kein gefährdendes oder sportliches Fehlverhalten vorliegt,*
- und die sportliche Grossveranstaltung (Eishockey-Weltmeisterschaft) unmittelbar bevorstand, wirkte die Veröffentlichung unnötig eskalierend und potenziell existenzgefährdend für die betroffene Person.*

2. Rolle und Aussagen von Pascal Schmitz

Besonders irritierend empfand ich die Aussagen von Pascal Schmitz im erwähnten 10vor10-Interview, wonach er nach eigenen Angaben nicht nur recherchiert, sondern auch aktiv Sponsoren von Patrick Fischer direkt kontaktiert habe, um sie auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen.

Als neutraler Beobachter stellt sich mir hier die Frage, ob:

- dies noch dem journalistischen Informationsauftrag entspricht oder*
- bereits eine aktive Einflussnahme auf das berufliche Umfeld der betroffenen Person darstellt.*

Dieser Punkt erscheint mir besonders problematisch, da die SRG als gebührenfinanzierter Service-Public Organisation eine besondere Verantwortung in Bezug auf ZURÜCKHALTUNG, FAIRNESS UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT trägt. Sie nimmt mit ihrer Reichweite eine Vorbildrolle ein, welche weit über die eines Eishockey-Nationaltrainers hinausgeht.

3. Eindruck der persönlichen Profilierung

Insgesamt konnte ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier weniger das öffentliche Interesse als vielmehr eine persönliche Profilierung eines Journalisten auf Kosten einer Einzelperson im Vordergrund stand, obwohl dies die publizistischen Leitlinien von SRG klar untersagen.

Inbesondere der Zeitpunkt der Veröffentlichung wirft Fragen auf:

Warum musste diese Berichterstattung ausgerechnet unmittelbar vor einem sportlichen Grossereignis erfolgen?

Warum wurde nicht eine spätere, sachlich ruhigere Einordnung gewählt?

Diese Fragen sind aus meiner Sicht legitim und berühren die Grundsätze journalistischer Ethik.

4. Bitte um Prüfung

Ich bitte die Ombudsstelle daher um eine eingehende Prüfung der folgenden Punkte:

- Wird der gleiche Massstab in Sachen vertiefter Recherchen aufgrund einer informellen Information (beim Mittagessen) grundsätzlich auch in anderen, vergleichbaren Fällen angewendet und wenn ja, welche würden Sie als Referenz aufführen können?*
- Wurde das Prinzip der Verhältnismässigkeit in der Berichterstattung gewahrt?*
- War die aktive Kontaktaufnahme mit Sponsoren durch einen SRG-Journalisten mit dem journalistischen Auftrag vereinbar?*
- Wurde die notwendige Distanz zwischen Reporter und Gegenstand der Berichterstattung eingehalten?*
- War der Zeitpunkt der Veröffentlichung angemessen?*

Mir geht es ausdrücklich nicht darum, Fehlverhalten zu verharmlosen, sondern darum, dass öffentliche Medien ihre Macht nicht instrumentalisieren, um Einzelpersonen über das sachlich Notwendige hinaus sozial zu schädigen. Für den konkreten Fall musste Patrick Fischer bereits die rechtlichen Konsequenzen tragen. Eine soziale Diffamierung dieser Art und dann noch zu einem Thema (Covid), welches ohnehin in der Bevölkerung bis heute anhaltende, soziale Spannungen verursachte, ist aus meiner Sicht komplett überzogen.»

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung von SRF zu Patrick Fischer sind insgesamt 27 Beanstandungen bei der Ombudsstelle SRG.D eingegangen. Die Redaktion hat dazu in einer Eingabe Stellung genommen. Auch die Ombudsstelle äussert sich zu den verschiedenen Beanstandungen in einem einheitlichen Schlussbericht. Auf zwei Beanstandungen, die sich ausschliesslich mit der Sendung Club vom 21. April 2026 befassen, geht die Ombudsstelle in einem separaten Schlussbericht ein.

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Zur Berichterstattung von SRF über die Verwendung eines gefälschten Covid-Zertifikats durch den Trainer der Schweizer Eishockey-Nationalmannschaft Patrick Fischer, für die er 2023 per Strafbefehl verurteilt wurde, sind zahlreiche Beanstandungen eingegangen. Wir haben die einzelnen Kritikpunkte der verschiedenen Beanstandungen inhaltlich zusammengefasst und nehmen dazu gerne im Folgenden Stellung.

Zur Ausgangslage:

Mitte März fand ein Dreh für einen «10 vor 10»-Beitrag für ein Porträt von Patrick Fischer statt. Es war einer von mehreren geplanten Drehs für ein längeres Porträt. Dieses sollte zeigen, welche grosse Rolle Rituale und Spiritualität für den Nationaltrainer spielen. Während dem Mittagessen an diesem Drehtag, an welchem Patrick Fischer, SRF-Redaktor Pascal Schmitz, der Medienchef des Schweizerischen Eishockeyverbands (SIHF) sowie ein SRF-Kameramann anwesend waren, erzählte Patrick Fischer ungefragt von der Bestellung des gefälschten Covid-Zertifikats. Mit dieser Aussage konfrontierte SRF Patrick Fischer sowie den Schweizer Eishockeyverband am Tag nach dem Dreh, dass unter den neuen Voraussetzungen das Porträt nicht wie geplant umgesetzt werden kann. Der Verband ging nicht darauf ein.

Anschliessend hatte Pascal Schmitz im Rahmen einer klassischen journalistischen Recherche unter Geltendmachung von überwiegendem öffentlichem Interesse bei der Staatsanwaltschaft Luzern Einsicht in den Strafbefehl eingefordert und diese am 30. März erhalten. Sobald SRF den Strafbefehl erhalten und alle Informationen vorliegen hatte, wurden Patrick Fischer und der Verband entsprechend konfrontiert. Daraufhin folgte am 13.04.2026, noch am gleichen Tag, die öffentliche Stellungnahme von Patrick Fischer, in der er zugab, ein gefälschtes Covid-Zertifikat bestellt zu haben und damit 2022 an die Olympischen Spiele nach China gereist zu sein. Nach der öffentlichen Stellungnahme begann auch die erstmalige Berichterstattung von SRF zu diesem Thema.

Am 14.04.2026 gab der Internationale Eishockeyverband (IIHF) bekannt, eine Untersuchung eingeleitet zu haben. Am Abend des 15.04.2026 schliesslich kommunizierte der Schweizer Eishockeyverband die Trennung von Patrick Fischer per sofort. Am 17.04.2026 informierte Urs Kessler, Präsident des Schweizer Eishockeyverbands, dass am 16.04.2026 eine administrative Untersuchung extern in Auftrag gegeben wurde.

Zu den einzelnen Vorwürfen:

1. **Durfte SRF darüber berichten, dass Patrick Fischer mit einem gefälschten Covid-Zertifikat an die Olympischen Spiele 2022 nach China gereist war?**

Mehrere Beanstanderinnen und Beanstander werfen SRF eine unzureichende Interessensabwägung vor. Es liege kein aktueller Informationsanlass und kein überwiegendes öffentliches Interesse vor, über diese bereits rechtskräftig verurteilte und Jahre zurückliegende Straftat zu berichten. Durch die «erneute» Berichterstattung über den abgeschlossenen Fall sei Patrick Fischer in seiner Persönlichkeit verletzt worden und es habe «faktisch eine zweite Bestrafung stattgefunden», welche für ihn insbesondere mit erheblichen beruflichen Konsequenzen verbunden gewesen sei.

a) Bestand ein überwiegendes öffentliches Interesse?

SRF: Zunächst möchten wir festhalten, dass es sich um die erstmalige Berichterstattung in dieser Sache handelte. Nachdem Patrick Fischer Mitte März während dem besagten Mittagessen unter anderem SRF-Journalist Pascal Schmitz über das gefälschte Covid-Zertifikat unterrichtet hatte, wurde – nach dem Entscheid der Chefredaktion, der Sache nachzugehen – bei der Staatsanwaltschaft Luzern unter Geltendmachung von überwiegendem öffentlichem Interesse der Strafbefehl eingefordert. Die Staatsanwaltschaft Luzern hatte eine Abwägung des öffentlichen Interesses gegenüber den privaten Interessen des Betroffenen vorgenommen. Vorliegend sah sie das öffentliche Interesse als überwiegend an und gab den Strafbefehl an SRF heraus. Damit kam – unabhängig von SRF – auch die Justiz zum Schluss, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Das öffentliche Interesse besteht nach Auffassung von SRF darin, dass es sich um eine Berichterstattung über ein gesetzwidriges Verhalten handelt, welches zudem in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit einer Person des öffentlichen Lebens steht. Bei Patrick Fischer handelt es sich um eine öffentliche Person, da er als Schweizer Eishockey-Nationaltrainer ein öffentliches Amt bekleidet. Die Verwendung des gefälschten Covid-Zertifikats und damit die Begehung der Straftat erfolgte nicht in einem privaten Rahmen, sondern in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Nationaltrainer auf einer offiziellen Mission, in welcher er auch eine Vorbildfunktion innehatte. Zudem war bekannt, wie streng die Covid-Regeln in China waren. Wäre das gefälschte Zertifikat aufgefliegen, wären Konsequenzen für die ganze Eishockey-Nationalmannschaft im Rahmen des Möglichen gewesen. Bereits während der Pandemie hatte sich Patrick Fischer zu seiner persönlichen Haltung gegenüber Impfungen geäußert, die Bevölkerung dann aber glauben lassen, er habe sich nun doch impfen lassen. Auch hatte er stets betont, welchen Stellenwert für ihn Werte wie Ehrlichkeit, Loyalität und Verantwortungsbewusstsein haben. Das Publikum hatte daher ein berechtigtes Interesse daran, über rechtliche Verfehlungen und deren Konsequenzen informiert zu werden.

Als unabhängiges Medium kann SRF nicht einen Sachverhalt mit klarem Nachrichtenwert und von öffentlichem Interesse kennen und verschweigen. Das würde den Eindruck der Schonung einer öffentlich bekannten Person oder eines Verbands erwecken. Insbesondere, wenn der Fall über andere Kanäle später doch noch an die Öffentlichkeit gelangt wäre und herausgekommen wäre, dass SRF bereits Kenntnis davon hatte. Das wäre das Gegenteil von unabhängigem Journalismus, der die Basis für unsere Glaubwürdigkeit als öffentliches Medienhaus ist. Deshalb entschieden die Verantwortlichen bei SRF, dass die Öffentlichkeit aufgrund der Brisanz und Relevanz der Information ein Recht darauf hatte, dies zu erfahren.

b) Handelte es sich um eine «off-the-record»-Information?

Weiter wird SRF vorgeworfen, dass die relevante Information im Rahmen eines vertraulichen Gesprächs («off the record») bzw. einer informellen Situation (während einem Mittagessen) bekannt geworden sei. Durch die Verwendung dieser Information sei ein Vertrauensbruch begangen worden.

Beim Gespräch, das im Beisein zwei weiterer Personen während dem Mittagessen in einer Drehpause – nicht in einem Vorgespräch – stattgefunden hatte, handelte es sich nicht um ein vertrauliches «off-the-record»-Gespräch. Ein solches muss vorgängig von beiden Seiten abgemacht werden. Patrick Fischer ist eine sehr mediengewandte Person, die seit Jahren in der Öffentlichkeit steht und Interviews gibt. Er hatte dem SRF-Journalisten ungefragt während eines Drehs zu einem Porträt von der Zertifikat-Fälschung erzählt, ohne einen «off-the-record»-Vorbehalt anzubringen. Es liegt auch kein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Patrick Fischer und Pascal Schmitz vor.

2. Hat SRF sachgerecht berichtet?

In mehreren Beanstandungen wird SRF vorgeworfen, dass der Fall einseitig moralisiert und zu wenig kontextualisiert dargestellt wurde. Die Berichterstattung sei eher skandalisierend als nüchtern einordnend gewesen.

SRF hat alle Tatsachen korrekt wiedergegeben und keine falschen oder irreführenden Aussagen gemacht. Es wurden auch keine relevanten Aspekte unterschlagen oder Aussagen aus dem Zusammenhang gerissen. Die verschiedenen Standpunkte wurden angemessen dargestellt. Patrick Fischer hat – abgesehen vom Video, in dem er via Instagram die Öffentlichkeit über das Delikt und dessen Hintergründe informierte – auf eine Stellungnahme verzichtet. Das erwähnte Video hat SRF mehrfach publiziert resp. verlinkt. Die Stellungnahmen anderer Akteure wie Swiss Olympic, der Schweizer Eishockeyverband oder Ford, als einer der Verbandssponsoren, hat SRF ebenfalls mehrfach erwähnt.

Auch Kritik an den eigenen Sendungen hatte ihren Platz. So haben beispielsweise im «Club» vom 21.04.2026 der Sport-Journalist Klaus Zaugg («CH Media») sowie der ehemalige Eishockey-Profi und Sportchef Alex Chatelain SRF die Publikation deutlich kritisiert. Auch Stimmen von Fans, die sich kritisch gegen den Verband, die Medien und auch SRF geäußert haben, wurden speziell in dieser Sendung gezeigt. In seiner Berichterstattung hat SRF klar zwischen Fakten und Meinungen getrennt. SRF ist der Ansicht, inhaltlich korrekt und fair berichtet zu haben, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden konnte.

3. Hat SRF zu häufig berichtet?

SRF wird durch die Kadenz der Berichte, moralische Zuspitzungen sowie zusätzliche Einordnungen eine mediale Kampagne gegen Patrick Fischer vorgeworfen.

Den Vorwurf einer medialen Kampagne weisen wir in aller Deutlichkeit zurück. SRF hatte die Geschichte ins Rollen gebracht und zu Beginn auf allen Kanälen publiziert, was aufgrund des öffentlichen Interesses nachvollziehbar ist. In den Folgetagen war SRF jedoch zurückhaltend. Die Berichterstattung war dabei inhaltlich sachlich. Auf eine unnötig emotionalisierende Sprache wurde bewusst verzichtet. In der Berichterstattung wurden verschiedene Sichtweisen abgebildet. Auch kritische Stimmen zur Publikation kamen in der SRF-Berichterstattung zu Wort – so beispielsweise im «Club» vom 21.04.2026. Ebenso wurden die bisherigen Leistungen von Patrick Fischer nie in Frage gestellt. Mehrfach wurden die enormen Verdienste des bisher erfolgreichsten Eishockey-Nationaltrainers betont. Von allen grossen Medienhäusern in der Schweiz hat SRF mit Abstand am wenigsten und am zurückhaltendsten zum Fall Fischer publiziert.

Der Rücktritt von Patrick Fischer wurde weder von SRF noch von Seiten Pascal Schmitz gefordert – dies war ein Entscheid des Schweizer Eishockeyverbands.

4. Hat SRF zum richtigen Zeitpunkt berichtet?

SRF wird vorgeworfen, dass der Publikationszeitpunkt kurz vor der Heim-Weltmeisterschaft nicht notwendig sowie ungeeignet war und sich diese nicht nur persönlich auf Patrick Fischer, sondern auch auf die ganze Nationalmannschaft und den Schweizer Eishockeysport insgesamt maximal schädigend auswirke.

Der Dreh für einen «10 vor 10»-Beitrag für ein Porträt von Patrick Fischer, anlässlich dessen er die Aussage zum gefälschten Zertifikat gemacht hatte, fand gerade in Hinblick auf die Heim-Weltmeisterschaft statt. SRF hat Patrick Fischer und den Schweizer Eishockeyverband am Tag nach dem Dreh mit den Aussagen von Patrick Fischer konfrontiert. Anschliessend wurde bei der Staatsanwaltschaft Luzern der Strafbefehl eingefordert. Sobald SRF den Strafbefehl erhalten und alle Informationen vorliegen hatte, wurden Patrick Fischer und der Verband entsprechend konfrontiert. Als unabhängiges Medium kann SRF nicht einen Sachverhalt mit klarem Nachrichtenwert und von öffentlichem Interesse kennen und verschweigen. Das würde den Eindruck der Schonung einer öffentlich bekannten Person oder eines Verbands

erwecken. Das wäre das Gegenteil von unabhängigem Journalismus, der die Basis für unsere Glaubwürdigkeit als öffentliches Medienhaus ist.

5. Hat sich SRF-Journalist Pascal Schmitz korrekt verhalten?

Mehrere Beanstandungen beziehen sich auf seine Rolle und sein Auftreten. Es wird ihm vorgeworfen, er habe seine journalistische Rolle überschritten und sich mit der Enthüllung dieser Straftat persönlich profilieren wollen. Eine weitere Beanstandung stellt, aufgrund der Thematik rund um die alten Facebook-Posts von Pascal Schmitz, ob seine Weiterbeschäftigung mit den publizistischen Leitlinien vereinbar sei.

Pascal Schmitz hat sich mit dieser Berichterstattung und insbesondere auch seinem Auftritt in der «10 vor 10»-Sendung vom 15.04.2026 nicht persönlich profiliert. Mit seinen Auftritten und Äusserungen hat er lediglich die Zusammenhänge in diesem Fall erklärt. Er war bei besagtem Mittagessen dabei, hatte die Geschichte recherchiert und wusste daher am besten Bescheid. Niemand hatte dazu eine höhere Glaubwürdigkeit als er.

Zu den aktuellen Vorwürfen in Zusammenhang mit seinen Facebook-Posts steht SRF in engem Kontakt mit Pascal Schmitz, um den Sachverhalt zu analysieren. Pascal Schmitz hat sich in seiner Zeit bei SRF nichts zu Schulden kommen lassen. Er hat diese Posts vor über 15 Jahren und vor seiner Zeit bei SRF auf seinem persönlichen Facebook-Profil verfasst und nun aus eigenem Antrieb gelöscht. Seit Pascal Schmitz bei SRF ist, hat er keine Facebook-Posts mehr veröffentlicht. Über weitere Details gibt SRF aus personalrechtlichen Gründen keine Auskunft. Pascal Schmitz entschuldigt sich in aller Form für diese Äusserungen.

6. Einzelfall: Stellungnahme Ford

Ein Beanstander äusserte sich dahingehend, dass SRF eine falsche Aussage gemacht habe, was das Statement von Ford, einem der Verbandssponsoren, betrifft. Er habe von Ford Schweiz (assistch@ford.com) folgende Stellungnahme erhalten: «...Wir möchten jedoch klar festhalten, dass Ford grundsätzlich keinen Einfluss auf personelle Entscheidungen, strategische Ausrichtungen oder sportliche Belange des Verbands nimmt. Entscheidungen über die Besetzung von Trainerposten oder die Freistellung von Mitarbeitenden liegen allein in der Kompetenz und Verantwortung der Führungsgremien der SIHF.»

Im Online-Artikel [«Gefälschtes Covid-Zertifikat: Fischer verriet Straftat beim Mittagessen»](#) vom 16. April 2026 schreibt SRF: «(...) Auch von der Sponsorensseite nahm der Druck zu. Es gibt sechs grosse Sponsoren des Verbands; wir haben sie am Mittwoch kontaktiert. Die Hälfte wollte sich nicht äussern. Ford hingegen hat unter anderen Stellung genommen und das Vorgehen als «inakzeptabel» bezeichnet. Offenbar sah man letztlich keinen anderen Ausweg mehr, als sich von Fischer zu trennen. (...)»

Es handelt sich dabei um ein mit Ford abgestimmtes Zitat, welches dem vom Beanstander zitierten Statement, das er von Ford erhalten hat, nicht entgegensteht. Ford hat sich gegenüber SRF lediglich dazu geäußert, dass das verurteilte Verhalten aus ihrer Sicht inakzeptabel ist. SRF berichtete auch nicht dahingehend, dass Ford an der Entscheidung zu Patrick Fischers Entlassung beteiligt gewesen wäre. Dieser Entscheid wurde vom Schweizer Eishockeyverband getroffen.

7. Wirkung des Covid-Impfstoffes

Drei Beanstanderinnen und Beanstander beziehen sich auf die Wirkung des Covid-Impfstoffes. Es gehe bei der Impfung nicht darum, Ansteckungen zu verhindern oder zu reduzieren und damit andere zu schützen, sondern nur darum, Symptome und schwere Krankheitsverläufe zu mindern. Es sei somit falsch, dass Patrick Fischer mit seinem Vorgehen ein grosses Risiko für sich selbst, seine Mannschaft sowie die Schweizer Delegation eingegangen sei.

Das Thema der beanstandeten Berichterstattung war nicht die Wirksamkeit der Covid-Impfung, sondern die von Patrick Fischer begangene Straftat (Urkundenfälschung). Die Aussage, dass Patrick Fischer mit seinem Vorgehen ein grosses Risiko für sich selbst, seine Mannschaft und die Schweizer Delegation eingegangen sei, bezieht sich nicht darauf, dass er sich und die Mannschaft mit Covid hätte anstecken können, sondern darauf, dass sein gefälschtes Zertifikat bei der Einreise hätte auffliegen können und dass so die Olympiateilnahme der Schweizer Mannschaft gefährdet worden wäre.

Schlussbemerkung:

Aus den genannten Gründen sind wir der Ansicht, dass die beanstandete Berichterstattung sachgerecht war und SRF das Programmrecht nicht verletzt hat. Daher bitten wir Sie, die Beanstandungen nicht zu unterstützen.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

1.

Wie aus der Stellungnahme der Redaktion ersichtlich ist, wurde in den bei der Ombudsstelle eingegangenen Beanstandungen die Berichterstattung von SRF über die strafrechtlichen Verfehlungen von Patrick Fischer in verschiedener Hinsicht beanstandet. Zusammenfassend werden hier nochmals folgende zentrale Kritikpunkte wiedergegeben:

- Es habe kein hinreichendes öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung der Verurteilung von Patrick Fischer bestanden, weshalb diese journalistisch nicht korrekt gewesen sei und gegen die Persönlichkeitsrechte von Patrick Fischer verstossen habe.
- Das Vergehen von Patrick Fischer liege mehr als vier Jahre zurück, weshalb schon aus diesem Grund kein hinreichendes öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung im heutigen Zeitpunkt bestanden habe.

- Es habe insbesondere kein hinreichendes öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung vor der Eishockey-Weltmeisterschaft in der Schweiz im Mai 2026 bestanden. Durch die Veröffentlichung zur Unzeit sei dem Schweizer Sport unnötigerweise Schaden zugefügt worden.
- Die Information von Patrick Fischer über seine Verurteilung sei im Rahmen eines Mittagessens und «off-the-record» erfolgt und hätte deshalb nicht verwendet werden dürfen. Es liege ein Vertrauensbruch durch den Redaktor Pascal Schmitz vor.
- Patrick Fischer sei durch die strafrechtliche Verurteilung hinreichend bestraft worden, die «öffentliche mediale Hinrichtung» komme einer (unzulässigen) doppelten Bestrafung gleich.
- Die Berichterstattung von SRF sei – ungeachtet der Frage des hinreichenden öffentlichen Interesses - nicht sachgerecht erfolgt. Es habe eine mediale Kampagne durch SRF stattgefunden, die reisserisch bzw. tendenziös gewesen sei. Dies verstosse gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG).
- Es sei ein unzutreffendes Statement der Firma Ford als Sponsorin wiedergegeben worden.
- Der Redaktor Pascal Schmitz habe aus persönlichen Gründen bzw. unlauter gehandelt. Zudem müssten infolge früherer Äusserungen von Schmitz ihm gegenüber disziplinarische bzw. personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

2.

Die Ombudsstelle geht aufgrund der Ausführungen der Redaktion sowie der allgemein bekannten Tatsachen von folgendem Sachverhalt aus:

SRF plante eine längere DOK--Sendung über das schweizerische Eishockey-Nationalteam und seinen Trainer Patrick Fischer, welche unmittelbar vor dem Start der Eishockey-Weltmeisterschaft hätte ausgestrahlt werden sollen. Verantwortlich für dieses Projekt, an welchem mehrere Monate lang gearbeitet wurde, zeichnete der DOK-Journalist Michael Bühler. Vor diesem Hintergrund kam es am 18. März 2026 im Zusammenhang mit Dreharbeiten für einen geplanten Beitrag für die Sendung «10 vor 10» vor den Eishockey-Weltmeisterschaften während eines Mittagessens am Drehtag zu einem Gespräch zwischen dem für diesen Beitrag zuständigen SRF-Journalisten Pascal Schmitz und Patrick Fischer, an welchem auch ein weiterer Mitarbeiter von SRF sowie der Medienchef des Schweizerischen Eishockeyverbandes teilnahmen. Während dieses Tischgesprächs erklärte Patrick Fischer - gemäss den Ausführungen der Redaktion offenbar ohne entsprechende Nachfrage - er habe im Vorfeld der Olympischen Spielen in Peking, welche im Februar 2022 stattfanden, ein gefälschtes Covid-Zertifikat erstellen lassen, welches seine zweifache Covid-Impfung bestätigte. Dies, obwohl er zum fraglichen Zeitpunkt nicht geimpft gewesen sei. Unter Hinweis auf diese Aussage konfrontierte SRF Patrick Fischer sowie den Schweizerischen Eishockeyverband gemäss eigenen Angaben am Tag nach dem Mittagessen mit der

Tatsache, dass unter diesen Voraussetzungen das Porträt nicht wie geplant umgesetzt werden könne. Der Eishockeyverband reagierte offenbar nicht auf diese Mitteilung.

Die Aussage Fischers war Anlass für die zuständige Redaktion von SRF, der Angelegenheit vertieft nachzugehen. Pascal Schmitz verlangte daraufhin bei der Staatsanwaltschaft Luzern unter Hinweis auf ein bestehendes öffentliches Interesse den gegen Patrick Fischer erlassenen Strafbefehl vom Juli 2023 heraus. Diesem Begehren wurde seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft stattgegeben. Am 13. April 2026 konfrontierte Pascal Schmitz Patrick Fischer und den Schweizerischen Eishockeyverband mit dem Ergebnis der Recherchen und ersuchte sie um eine Stellungnahme. Gestützt darauf publizierte Patrick Fischer am selben Abend auf Instagram einen Video-Beitrag und gab seinen Gesetzesverstoss und die erfolgte rechtskräftige Verurteilung öffentlich bekannt.

In der Folge publizierte SRF einen Online-Artikel, und es folgten zum Thema weitere Berichterstattungen in verschiedenen News-Formaten (vgl. Ziffer 4 lit. a hiernach).

3.

a.

Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) behandeln die Ombudsstellen Beanstandungen gegen **ausgestrahlte redaktionelle Sendungen** wegen einer Verletzung der Art. 4 und 5 RTVG (vgl. ebenso Art. 92 Abs. 1 lit. a RTVG).

Nicht zuständig sind die Ombudsstellen für die Behandlung von Beanstandungen, welche die Tätigkeit von Mitarbeitenden von SRF im Rahmen ihrer journalistischen Arbeit betreffen, soweit diese nicht zu einer konkreten redaktionellen Publikation führt, deren Übereinstimmung mit den Art. 4 und 5 RTVG überprüft werden kann. Ebenso wenig hat sich die Ombudsstelle dazu zu äussern, inwieweit das Verhalten von SRF-Mitarbeitenden gegen arbeitsrechtliche Pflichten oder journalistische Standards verstossen (vgl. dazu Ziffer 6 hiernach).

b.

Soweit somit beanstandet wird, der Umstand der Bekanntmachung der strafrechtlichen Verfehlung von Patrick Fischer (Urkundenfälschung betr. Covid-Zertifikat) habe gegen Art. 4 oder 5 RTVG verstossen, **ist auf die Rüge aus formellen Gründen nicht einzutreten**. Der Umstand der begangenen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit einem Covid-Zertifikat wurde nicht im Rahmen einer «ausgestrahlten redaktionellen Sendung» publik gemacht, sondern durch einen Instagram-Beitrag von Patrick Fischer selbst. Zwar trifft es zweifelsohne zu, dass der «Gang an die Öffentlichkeit» von Patrick Fischer vor dem Hintergrund eines angekündigten Beitrages von SRF erfolgte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es bezüglich der Öffentlichmachung der Urkundenfälschung an einem Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 91 Abs. 3 lit. a bzw. Art. 92 Abs. 1 lit. a RTVG mangelt (vgl. jedoch lit. d hiernach). Es ist denn auch nicht bekannt, in welcher Weise von SRF über den Vorfall berichtet worden wäre, wenn sich Patrick Fischer nicht zuvor an die Öffentlichkeit gewandt hätte.

Eine andere Frage ist, ob die anschliessende Berichterstattung von SRF gegen gesetzliche Vorgaben verstossen hat (dazu vgl. Ziffer 4 hiernach).

c.

Nicht zu äussern hat sich die Ombudsstelle aus den gleichen Gründen auch zur Frage, ob die (nicht durch SRF erfolgte erstmalige) Veröffentlichung der strafrechtlichen Verfehlung unter dem Aspekt der Vertraulichkeit der geführten Gespräche gegen journalistische Leitlinien verstossen hätte. Dennoch weist die Ombudsstelle auf Folgendes hin:

Art. 9.6 der Publizistischen Leitlinien SRF vom 18. März 2026 hält bezüglich Recherchegespräche Folgendes fest:

«Es gibt verschiedene Varianten von Recherchegesprächen – von ganz offiziell bis äusserst vertraulich. Wichtig ist deshalb, dass vor dem Gespräch verbindlich vereinbart wird, welcher Publikations- oder Vertraulichkeitsstufe der Inhalt des Gesprächs unterliegt. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle dasselbe unter den von uns benutzten Fachbegriffen verstehen.

Wenn nicht ausdrücklich ein Vorbehalt vereinbart ist, sprechen unsere Auskunftspersonen «on the record». Das heisst, ihre Aussagen können unter Nennung ihres Namens und ihrer Funktion verwendet werden.

Wenn die Auskunftsperson es wünscht und plausible Gründe vorliegen, kann mit ihr ausnahmsweise «off the record» gesprochen werden (siehe 9.7 Zusicherung von Anonymität): Ihre Aussagen werden inhaltlich veröffentlicht, ihr Name wird aber nicht genannt und ihre Funktion nur summarisch beschrieben (zum Beispiel «Ein hoher Beamter beziehungsweise eine hohe Beamtin des Justizdepartements»).

Die dritte mögliche Variante ist das vertrauliche Hintergrundgespräch, das «strictly off» oder «on background» geführt wird. Die gemachten Aussagen dienen ausschliesslich der Hintergrundinformation von Journalistinnen und Journalisten. Sie werden weder direkt noch indirekt zitiert und somit nicht öffentlich verwendet.

Wenn eine Quelle «off the record» verwendet wird, können die Vorgesetzten eine Offenlegung verlangen, um die Authentizität der Information zu beurteilen.

Wer wissentlich und im Berufskontext sowie ohne ausdrücklichen Vorbehalt mit Journalistinnen und Journalisten spricht, macht einen Schritt an die Öffentlichkeit. Damit kann diese Person nicht im Nachhinein den gesamten Informationsgehalt eines Gesprächs zurückziehen. Das gilt ganz besonders bei medienbewandten Personen. Journalistinnen oder Journalisten dürfen diese Personen in indirekter Rede zitieren (siehe 6.5 Rückzug von Interviews).

Für das Zitieren gilt die Regel des Best Argument: Die aus der Sicht der Befragten wichtigsten Argumente müssen verwendet werden.»

Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob es sich beim Gespräch zwischen Pascal Schmitz und Patrick Fischer um ein «Recherchegespräch» im Sinne von Art. 9.6 der Publizistischen Leitlinien handelte, ging es doch nicht um ein Hintergrundgespräch zur Informationsbeschaffung, sondern um ein Gespräch am Drehtag zu Fernsehaufnahmen für einen Bericht in der Sendung «10 vor 10». Vor allem jedoch ist unklar, ob zwischen Pascal Schmitz und dem zweifelsohne mediengewohnten Nationaltrainer Patrick Fischer effektiv vereinbart worden ist, das Gespräch während der Mittagspause oder bestimmte im Rahmen dieses Gesprächs getätigte Aussagen erfolgten «off the record» bzw. «strictly off». Beides wird von der Redaktion verneint. Da die Ombudsstelle keine Beweisabnahmen vornehmen kann und seitens Patrick Fischer keine konkreten Aussagen bekannt sind, könnte diese Frage im Beanstandungsverfahren ohnehin nicht geklärt werden (zur Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen vgl. lit. d hiernach).

d.

Auch wenn die Ombudsstelle sich aus formalen Gründen nicht zu einem möglichen Verstoss gegen Art. 4 RTVG durch eine nicht zur Publikation gelangte Sendung äussern kann, erlaubt sie sich doch die folgenden Bemerkungen:

- Die Redaktionsleitung (vgl. Ziffer 4 lit. e hiernach) begründet den Entscheid, Patrick Fischer mit der Veröffentlichung seiner Verfehlung zu konfrontieren und deren Bekanntmachung in Aussicht zu stellen mit dem grossen öffentlichen Interesse.

Es steht auch für die Ombudsstelle ausser Zweifel, dass im Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls gegen Fischer wegen Urkundenfälschung im Juli 2023 ein hinreichendes öffentliches Interesse an dessen Veröffentlichung durch SRF bestanden hätte. Es handelte sich bei diesem Verstoss gegen das Strafgesetzbuch nicht um eine Straftat aus dem rein privaten Bereich von Patrick Fischer, sondern um ein strafbares Verhalten, das unmittelbar mit seiner Tätigkeit als Trainer der Schweizerischen Eishockey-Nationalmannschaft zusammenhing. Hinzu kommt, dass sich Fischer selbst im Herbst 2021 öffentlich zum Thema der Covid-Impfung äusserte, sich diesbezüglich positionierte und auch eine Impfung ankündigte. Er musste deshalb damit rechnen, dass er bezüglich seines diesbezüglichen Verhaltens unter erhöhter öffentlicher Beobachtung stand. Schliesslich muss davon ausgegangen werden, dass das Bekanntwerden des gefälschten Covid-Zertifikats während der Olympischen Spiele in Peking im Winter 2022 angesichts der rigiden Covid-Vorschriften in China zu gravierenden Konsequenzen hätte führen können. Schliesslich wäre auch die Frage, wie der Schweizerische Eishockeyverband auf diese Verfehlung von Fischer reagieren würde, von einem erheblichen öffentlichen Interesse gewesen.

Bei dieser Ausgangslage hätte sich somit für die Redaktion im Frühjahr 2026 einzig die Frage stellen können, ob das öffentliche Interesse auch nach Ablauf von rund drei Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung eine Veröffentlichung noch rechtfertigt, zumal angesichts der Ambitionen der schweizerischen Eishockey-Nationalmannschaft an den anstehenden Weltmeisterschaften zweifelsohne auch das gegenläufige Interesse bestanden hat, keine unnötige Unruhe in die Mannschaft zu tragen.

Die gesetzlichen Programmvorgaben von Art. 4 und 5 RTVG verlangen von einer Redaktion nebst der Einhaltung der Grundrechte (Art. 4 Abs. 1 RTVG) eine sachgerechte Berichterstattung in redaktionellen Sendungen mit Informationsgehalt, damit sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Gebot der Sachgerechtigkeit, Art. 4 Abs. 2 RTVG); sodann haben konzessionierte Programme in der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck zu bringen (Vielfaltsgebot, Art. 4 Abs. 4 RTVG). Darüber hinaus sind die Programmveranstalter im Rahmen der verfassungsmässig geschützten Autonomie in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und sie tragen dafür die Verantwortung (Art. 17 Abs. 1 und 93 Abs. 3 der Bundesverfassung/BV, Art. 6 Abs. 2 RTVG).

Zwar kann ein Programmveranstalter in gewissen Fällen aufgrund des gesetzlichen Vielfaltsgebots (Art. 4 Abs. 4 RTVG) gehalten sein, über einen bestimmten Sachverhalt zu berichten (vgl. Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI, b. 1014 vom 3. April 2025 in Sachen RKI-Protokolle). Eine Verpflichtung, über bestimmte Sachverhalte *nicht* zu berichten, lässt sich jedoch aus den gesetzlichen Vorgaben nicht ableiten. Insofern liegt der Entscheid über das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung, unter Vorbehalt der Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter (vgl. hiernach), im Rahmen der Programmautonomie im Ermessen des Programmveranstalters und er hat dafür die Verantwortung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 RTVG). Ein Verstoss gegen Art. 4 RTVG liegt selbst dann nicht vor, wenn man zum Schluss gelangen würde, im Rahmen einer Interessenabwägung hätte auch auf eine Bekanntmachung der Verurteilung verzichtet werden sollen oder deren Publikation hätte bis nach den Weltmeisterschaften in der Schweiz hinausgezögert werden sollen.

An dieser redaktionellen Verantwortung ändert im Übrigen auch der Umstand nichts, dass die Luzerner Staatsanwaltschaft ihrerseits ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Herausgabe des Strafbefehls gegen Patrick Fischer aus dem Jahr 2023 bejahte. Diesbezüglich galten andere Kriterien, zumal Patrick Fischer in diesem Verfahren offenbar auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde bzw. werden musste.

- Soweit in einzelnen Beanstandungen geltend gemacht wird, Patrick Fischer habe durch die strafrechtliche Verurteilung und die (hohe) Busse von nahezu CHF 40'000 hinreichend für seine Verfehlungen gebüsst, die Berichterstattung über die Verurteilung komme deshalb einer fragwürdigen bzw. verpönten «doppelten Bestrafung» gleich, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden.

Entscheidend für vorzunehmende Interessenabwägung ist nicht der Umstand, ob jemand durch ein Strafurteil in strafrechtlicher Hinsicht «gebüsst» hat, sondern ob ein hinreichendes öffentliches Interesse dafür besteht, ein Strafurteil öffentlich zu machen. Wird dies bejaht, so liegt es in der Natur der Sache, dass eine solche Verurteilung weitere, für den Betroffenen negative Konsequenzen nach sich ziehen kann. Es entspricht den üblichen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung, dass sich eine verurteilte Person der öffentlichen Kritik zu stellen hat oder dass zusätzlich disziplinarische oder arbeitsrechtliche Massnahmen angeordnet werden, die je nach Schwere einer Verfehlung oder der Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer ordentlichen oder fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder einer inhaltlichen Änderung desselben führen können. Es wäre deshalb abwegig davon auszugehen, mit der Bezahlung einer Busse sei eine strafrechtliche Verfehlung quasi stets «automatisch» erledigt und eine Verurteilung könne keine weiteren Auswirkungen auf die Reputation oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis haben. Vielmehr kann gerade die rechtskräftige Verurteilung einer in der Öffentlichkeit exponierten Persönlichkeit Anlass für eine Berichterstattung sein, da ein Interesse des Publikums besteht, über die Integrität solcher Personen informiert zu werden. Erfahrungsgemäss erweist sich die Sachlage vielmehr dann als heikel, wenn ein Strafverfahren hängig ist und arbeitsrechtliche Konsequenzen und öffentliche Diskussionen vor dem Hintergrund der gesetzlichen Unschuldsvermutung als Vorverurteilung erscheinen. Angesichts der Rechtskraft des Strafbefehls aus dem Jahr 2023 ist im vorliegenden Fall die strafrechtliche Verfehlung von Patrick Fischer erstellt und wird auch von ihm nicht bestritten.

- Der Programmveranstalter ist allerdings bei seinen Entscheiden für und wider eine Publikation stets an die allgemeine Rechtsordnung gebunden. Insbesondere hat er die Persönlichkeitsrechte Dritter zu achten. Soweit eine betroffene Person sich durch einen Beitrag in ihren Persönlichkeitsrechten tangiert erachtet, steht es ihr offen, den zivilrechtlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der individual-rechtliche Persönlichkeitschutz, wozu zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gehören (Art. 96 Abs. 3 RTVG), gehört nicht zum Prüfbereich der Ombudsstelle. Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung oder der Ehrverletzung - treten die UBI und das Bundesgericht in Beschwerdeverfahren gemäss RTVG nicht ein (UBI b. 993 vom 5. September 2024, E. 3; BGE 134 II 260 E. 6.3f.). Im vorliegenden Fall liegt im Übrigen keine Beanstandung des Trägers von potenziell verletzten Persönlichkeitsrechten vor. Entsprechende Ansprüche auf Unterlassung müssten von legitimierten Personen in einem zivilrechtlichen Verfahren gegenüber SRF geltend gemacht werden.

4.

a.

Gegenstand des vorliegenden Beanstandungsverfahrens ist somit einzig die Frage, ob die Berichterstattung von SRF nach der Bekanntmachung der Fälschung eines Covid-Zertifikats durch Patrick Fischer den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat. Soweit ersichtlich kam es zu den folgenden, hier relevanten Publikationen in Sachen Patrick Fischer in Sendegeräten von SRF. Einzelne davon werden auch in Beanstandungen ausdrücklich erwähnt.

SRF News online vom 13. April 2026

<https://www.srf.ch/news/schweiz/gefaelschtes-covid-zertifikat-eishockey-naticcoach-patrick-fischer-macht-verurteilung-oeffentlich>

SRF News online vom 16. April 2026

<https://www.srf.ch/news/schweiz/gefaelschtes-covid-zertifikat-fischer-verriet-straftat-bei-mittagessen>

<https://www.srf.ch/news/schweiz/die-cause-fischer-aus-pr-sicht-warum-fischer-den-skandal-nicht-ueberstanden-hat>

Tagesschau vom 14.04.2026

<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-14-04-2026-hauptausgabe?urn=urn:srf:video:fd07842b-9810-4031-be6b-4aaf76564ce2>

10 vor 10 vom 14.04.2026

<https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/10-vor-10-vom-14-04-2026?urn=urn:srf:video:1740b567-ce6a-4829-910b-e629985de726>

10 vor 10 vom 15.04.2026

<https://www.srf.ch/play/tv/10-vor-10/video/10-vor-10-vom-15-04-2026?urn=urn:srf:video:99cd5155-ae5b-4732-9430-a575dcf84746>

Tagesschau vom 17.04.2026

<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-17-04-2026-hauptausgabe?urn=urn:srf:video:2ae65498-279b-4f43-b338-c1a5aa0a42bf>

Club vom 21. April 2026

<https://www.srf.ch/play/tv/club/video/heim-wm-ohne-fischer-konsequent-oder-ueberrissen?urn=urn:srf:video:7abe038b-3a4e-4c61-a157-3ec48ffd0791>

b.

Nachdem Patrick Fischer am 13. April 2026 mit einem Video-Beitrag auf Instagram seine strafrechtliche Verurteilung selbst publik gemacht hatte, ist es – ungeachtet der Hintergründe dieses öffentlichen Statements – nicht zu beanstanden, dass in den Publikationen von SRF über diesen Sachverhalt berichtet wurde. Die Frage eines hinreichenden öffentlichen Interesses für die Öffentlichmachung des Sachverhalts (Ziffer 3 lit. d hiavor) stellte sich in diesem Zeitpunkt nicht mehr.

c.

Entgegen den Ausführungen in einzelnen Beanstandungen kann nicht gesagt werden, die Berichterstattung in dieser Angelegenheit sei reisserisch und vorab mit der Absicht erfolgt, Patrick Fischer im Rahmen einer medialen Kampagne «fertigzumachen». Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme zu Recht ausführt, wurden seitens SRF keine Forderungen nach einem Rücktritt oder einer Entlassung Fischers erhoben. Vielmehr wurden dessen Leistungen als Nationaltrainer durchaus positiv dargestellt. Dass zur Erläuterung der Situation rund um die Covid-Pandemie während den Olympischen Spielen 2022 auch Statements von Personen eingeblendet wurden, welche – sei es als Sportlerinnen, sei es als Amtspersonen – selbst mit der Impffrage konfrontiert waren, ist nicht zu beanstanden. Auch war es zulässig über die Reaktion des Schweizerischen Eishockeyverbandes, des Schweizerischen Olympischen Komitees oder von Sponsoren zu berichten.

Die Entscheide des Schweizerischen Eishockeyverbandes in Sachen Arbeitsverhältnis von Patrick Fischer erfolgten zwar zweifelsohne auf der Grundlage des infolge der Recherchen von SRF öffentlichen Statements von Patrick Fischer und der in allen Medien folgenden Berichterstattung. Letztlich trägt jedoch der Verband die Verantwortung für seine Entscheide. Die Kritik am Entlassungsentscheid kann sich jedenfalls nicht gegen SRF richten.

Auch trifft es nicht zu, dass in den Sendegefässen von SRF im Übermass über die Causa Patrick Fischer und deren Entwicklung in der Woche vom 13. April 2026 berichtet worden wäre. Die Berichterstattung hielt sich namentlich in den Sendungen «Tagesschau» und «10 vor 10» wie auch in den Sozialen Medien in einem der Angelegenheit angemessenen Rahmen, namentlich auch angesichts der Berichte in der übrigen Presse. Auch die Club-Sendung vom 21. April 2026 erwies sich als angemessen.

d.

In einzelnen Beanstandungen wird auf die Fragwürdigkeit der politischen Entscheide und strafrechtlicher Massnahmen während der Corona-Politik Bezug genommen, welchem Umstand im Rahmen der Berichterstattung hätte Rechnung getragen werden müssen.

Es ist unbestritten, dass verschiedene behördliche Massnahmen in der Corona-Pandemie umstritten waren und heute auch rückblickend kritisch beurteilt werden. Tatsache ist jedoch, dass die Fälschung eines behördlichen Covid-Zertifikats den Straftatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs erfüllt, was ein Verbrechen darstellt, welches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Insofern geht es beim fraglichen Sachverhalt nicht bloss um ein

unbotmässiges Verhalten oder einen Verstoss gegen behördliche Verhaltensanweisungen, die mit einer Ordnungsbusse bestraft wurden, sondern um eine Straftat mit einer erheblichen Strafandrohung. Auch ist unbestritten, dass sich Patrick Fischer der Strafbarkeit seines Verhaltens bewusst war. Ob er dem Arbeitgeber die Straftat dannzumal verschwiegen hat, ist Gegenstand der intern durch den Verband angeordneten externen Untersuchung. Insofern ging es bei der Berichterstattung nicht um eine Aufarbeitung der staatlichen Covid-Politik in den Pandemie Jahren. Die Frage, als wie gravierend das Verhalten Patrick Fischers zu beurteilen ist und welche Auswirkungen es auf seine Tätigkeit als Nationaltrainer hat, wurde vom Schweizerischen Eishockeyverband beurteilt, nachdem er von den Verfehlungen Kenntnis erhalten hatte.

e.

Ein Kritikpunkt bezieht sich auf die Rolle von Redaktor Pascal Schmitz, welchem ein unlauteres Vorgehen vorgeworfen wird und dessen Auftritt im «10 vor 10» vom 15. April 2026 beanstandet wird.

Vorab hält die Ombudsstelle fest, dass der Entscheid über eine Veröffentlichung der Verfehlungen von Patrick Fischer gemäss eigenen Angaben nicht durch den Journalisten Pascal Schmitz getroffen wurde, sondern durch die Redaktionsleitung. Dies war angesichts der Reichweite dieser Entscheidung zweifelsohne angebracht. Die Redaktionsleitung trägt damit nicht nur formell, sondern auch in materieller Hinsicht die Verantwortung für das konkrete Vorgehen und die Ankündigung einer Veröffentlichung gegenüber Patrick Fischer und dem Schweizerischen Eishockeyverband. Insofern erweist es sich als verfehlt, die Kritik an diesem Vorgehen auf Pascal Schmitz zu fokussieren. Dieser war angesichts der Fragestellung vielmehr gehalten, die im Rahmen des Mittagessens vom 18. März 2026 im Beisein zweier weiterer Personen erhaltenen Informationen seinen Vorgesetzten vorzulegen, damit diese unter Würdigung der Sach- und Rechtslage über das weitere Vorgehen entscheiden konnten.

Da schon unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Sachverhalts in der Öffentlichkeit und insbesondere in Beiträgen in den Sozialen Medien Kritik am Verhalten von Pascal Schmitz geübt wurde, ist es für die Ombudsstelle nicht verständlich, weshalb dieser trotz des inhaltlichen Entscheids der Redaktionsleitung in der Sendung «10 vor 10» persönlich in einem längeren Gespräch als Studiogast interviewt wurde. Schmitz wurde damit – ob aus eigenem Antrieb oder auf Geheiss seiner Vorgesetzten – zum Gesicht der umstrittenen Berichterstattung. Soweit es um die Berichterstattung über die Verfehlungen von Patrick Fischer und die Reaktion des Schweizerischen Eishockeyverbandes ging, war ein Interview mit Pascal Schmitz in keiner Weise erforderlich; soweit es um die Rechtfertigung der journalistischen Aufarbeitung durch SRF ging, wäre angesichts der Verantwortlichkeiten ein Statement eines vorgesetzten Vertreters der Redaktionsleitung angebracht gewesen.

Allein diese journalistisch fragwürdige Berichterstattung in der Sendung «10 vor 10» vom 15. April 2026 führt jedoch zu keinem Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit von Art. 4 Abs. 2 RTVG. Das Publikum war auch so in der Lage, sich über den Sachverhalt eine eigene Meinung zu bilden.

5.

Soweit in einer Beanstandung eine unkorrekte Wiedergabe eines Statements der Firma Ford als Sponsor und damit ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit geltend gemacht wird, verweist die Ombudsstelle auf die Ausführungen der Redaktion. Eine falsche Berichterstattung ist nicht ersichtlich.

6.

Schliesslich es nicht Sache der Ombudsstelle, sich dazu zu äussern, ob Mitarbeitende von SRF in ihrer journalistischen Tätigkeit und/oder in privaten Äusserungen gegen allgemein anerkannte medienethische Verhaltensweisen oder gesetzliche Vorschriften (Antirassismuskonvention, Persönlichkeitsrechte Dritter etc.) verstossen haben und ob deswegen seitens SRF arbeitsrechtliche Massnahmen zu ergreifen sind. Soweit in einzelnen Beanstandungen verlangt wird, die Ombudsstelle habe sich zum Verhalten von Pascal Schmitz, namentlich zu dessen früheren öffentlichen Statements zu äussern, oder die Ombudsstelle habe dessen Sanktionierung oder Entlassung zu fordern, fehlt es an einer Zuständigkeit. Ohnehin besitzt die Ombudsstelle keinerlei Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Arbeitsrechtliche Massnahmen liegen ausschliesslich in der Verantwortung von SRF als Arbeitgeber.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle – soweit die Beanstandungspunkte in ihre Zuständigkeit fallen – fest, dass kein Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) oder das Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) vorliegt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz

Im Ausstand von Esther Girsberger